



Bozen/Bolzano, 12.07.2022

An die Landtagsabgeordneten
Brigitte Foppa
Riccardo Dello Sbarba
Hanspeter Staffler
Grüne Fraktion
39100 Bozen BZ
gruene-fraktion@landtag-bz.org

Zur Kenntnis: An die Landtagspräsidentin
Rita Mattei
39100 Bozen BZ
dokumente@landtag-bz.org

Beantwortung Landtagsanfrage Nr. 2160/22 Technische Kulturgüter

Sehr geehrte Abgeordnete der Grünen Fraktion,

in Beantwortung Ihrer im Betreff angeführten Landtagsanfrage informiere ich wie folgt:

1. Wie viele Technische Kulturgüter sind in Südtirol bis heute unter Schutz gestellt?

Die sogenannten Technischen Kulturgüter sind ein sehr spezifischer und komplexer Teilbereich der beweglichen und unbeweglichen materiellen Kulturgüter.

Vor allem die letzten 150 Jahre haben zahlreiche technische Güter hervorgebracht, welche die Entwicklung der Menschheit und des Zeitgeschehens maßgeblich beeinflusst haben. Zu den Technischen Kulturgütern, deren präzise Definition und Abgrenzung nicht ganz leicht ist, werden unterschiedlichste Typologien gezählt. Besonders bei den Bauten sind die Übergänge zu anderen Baudenkmaltypologien manchmal fließend. Technische Kulturgüter sind Bauten wie Brücken, Aufstiegsanlagen (Seilbahnen, Bahntrassen, Skilifte usw.) Bahnhöfe und ihre Nebengebäude wie Remisen, Bahnwärterhäuser, Verwaltungsgebäude und Wohngebäude für die Bediensteten der Eisenbahn, militärische Befestigungsanlagen (z. B. Schützengräben und Bunker), Erzkästen, E-Werke, Fabriken, Sägewerke, Schmieden, Schmelzöfen, Kalköfen, Tankstellen, Wassermauern, Wasserschleusen, Ziegeleien, Bergbauanlagen, Schutzhütten usw. In einem weiter gefassten Verständnis der Technischen Kulturgüter könnten auch die Sägen, Mühlen und Backöfen und Brunnen zu dieser Kategorie gezählt werden.

Zu den beweglichen Technischen Kulturgütern zählt man Automobile, Motorräder, Fahrräder, Eisenbahnen und Flugobjekte, industrielle Maschinen und Anlagen, Haushaltsgeräte und zahlreiche andere Alltagsgegenstände. Alle diese Güter sind bedeutende Zeitzeugnisse, die genauso wie historische Artefakte Teil unseres kulturellen Gedächtnisses und daher erhaltenswert sind.

Die Erhaltung der beweglichen und der unbeweglichen Kulturgüter ist eine Herausforderung, weil sie materiellen Zersetzungsprozessen wie z. B. Korrosion oder der Versprödung von Gummi ausgesetzt sind, ihre Erhaltung erfordert Spezialwissen und kontinuierliche Forschung.

Da es sich um materielle Kulturgüter handelt, ist das Landesdenkmalamt mit seinen Fachbereichen Bau- und Kunstdenkmäler, Archäologie und Archivwesen die zuständige Fachbehörde, welche den institutionellen



Auftrag der Erfassung, Erhaltung, denkmalfachlichen Instandsetzung, Erforschung und Vermittlung der Technischen Kulturgüter innehat.

Das seit 1990 bestehende Kuratorium für Technische Kulturgüter ist ein privater, ehrenamtlicher Verein mit dem Ziel der „Dokumentation, Erhaltung und Inwertsetzung der Technischen Kulturgüter in Südtirol und darüber hinaus.“ Seit seiner Gründung trägt der Verein mit seiner Tätigkeit (Publikationen und thematische Ausstellungen) zur Bewusstseinsbildung und Vermittlung des Themas bei.

Unterschutzstellung

Gemäß Landesgesetz vom 12. Juni 1975, Nr. 26 (Errichtung des Landesdenkmalamtes sowie Änderungen und Ergänzungen zu den Landesgesetzen vom 25. Juli 1970, Nr. 16, und vom 19. September 1973, Nr. 37) und dem Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (Gesetzesvertretendes Dekret vom 22. Jänner 2004, Nr. 42) ermittelt der Landeskonservator/die Landeskonservatorin für alle Typologien der materiellen Kulturgüter die denkmalwürdigen Objekte und eröffnet nach der Feststellung der kulturellen Bedeutung das Verfahren für eine direkte Denkmalschutzbindung, das gilt auch für den Bereich der Technischen Kulturgüter.

Wie in allen anderen Bereichen der denkmalschutzwürdigen Kulturgüter wird die Auswahl im Territorium nach dem denkmalfachlich gängigen Prinzip der Vielzahl, Vielfalt und Verteilung getroffen. Aufgrund der typologischen Komplexität des Bereiches hat das Landesdenkmalamt seit 2019 mit einer gezielten Erhebung der Technischen Kulturgüter nach Typologien begonnen. Dadurch eröffnet sich für die Landesregierung und das Landesdenkmalamt die Möglichkeit einer klaren Strategie einer gezielten Unterschutzstellungstrategie, die sich aus einem vollständigen Überblick ergibt.

Diese gezielten Bereichserhebungen umfassen derzeit einen Teil der Militärkasernen, einen Teil der Schutzhütten und die Wohnhäuser der Eisenbahnbediensteten (Erhebung 2022 abgeschlossen). Das Forschungsprojekt zu den Bunkeranlagen im Auftrag des Landesmuseums in der Franzensfeste wird nach seinem Abschluss 2022 ebenfalls eine gute wissenschaftliche Grundlage für die gezielte Unterschutzstellung von weiteren Bunkern bieten. Das großangelegte Projekt „Bauinventar Südtirol“ des Landesdenkmalamtes, dessen Pilotprojekt derzeit in der Gemeinde Schluderns läuft, erfasst ebenfalls die Technischen Kulturgüter.

Derzeit stehen rund 98 Technische Kulturgüter in 24 Gemeinden unter direktem Denkmalschutz. Es handelt sich um Bahnhöfe samt Verwaltungsgebäuden, Remisen und Wohngebäuden, Befestigungsanlagen, Brücken, Erzkästen, E-Werke, Fabriken, Sägewerke, Schmelzöfen, Schmieden, Tankstellen, Wassermauern und Schleusen sowie Ziegeleien. Diese denkmalgeschützten Kulturgüter und die wichtigsten Informationen dazu sind über das digitale Portal „Monumentbrowser“ der Autonomen Provinz für die Öffentlichkeit zugänglich. Dieses Portal bietet einen Teileinblick in die digitale Datenbasis der Denkmalliste mit dem Programm Kultis.

Seit 2021 wurden folgende Technische Kulturgüter unter direktem Denkmalschutz gestellt: die Widmannbrücke in Brixen, die Trasse der Standseilbahn auf den Virgl, die Steinbrücke in Prissian, der Froschbrunnen in Bozen, ein Eisenbahnerwohnhaus in Atzwang.

2. In wessen Besitz befinden sich diese Kulturgüter (bitte um zahlenmäßige Auflistung nach Besitzern)?

Die Technischen Kulturgüter unter direktem Denkmalschutz befinden sich sowohl in privatem als auch in öffentlichem Besitz.

Öffentliches Eigentum:

- Bahnhof/Remise Nr. 38
- Brücken Nr. 15
- Tankstelle Nr. 1

Öffentliches und privates Eigentum:

- Befestigungsanlagen Nr. 20
- Erzkasten Nr. 1



- E-Werke Nr. 8
- Fabrik Nr. 3
- Sägewerk Nr. 4
- Schmiede Nr. 2
- Wassermauer Nr. 1
- Wasserschleuse Nr. 2

Privates Eigentum:

- Schmelzofen Nr. 2
- Ziegelei Nr. 1

3. Wie viele dieser Kulturgüter sind derzeit einer Nutzung zugeführt?

Da die Nutzung eines denkmalgeschützten Kulturgutes keine Voraussetzung für die Unterschutzstellung und keine Kategorie ist, die vom Landesdenkmalamt erhoben wird, liegen dazu keine präzisen Daten vor. Grundsätzlich ist es so, dass jene Technischen Kulturgüter noch genutzt werden, welche die technischen Voraussetzungen für eine Weiternutzung heute noch erfüllen. Andere wie zum Beispiel die Tankstelle am Bozner Verdi-Platz werden einer neuen Nutzung (Radverleih/Bar) zugeführt.

Eine Nutzung im Rahmen der Funktionstüchtigkeit bzw. eine denkmalgerechte Umnutzung wirken sich bei den Kulturgütern positiv auf den Erhaltungszustand aus. Eine nicht denkmalgerechte Nutzung führt zu Substanzverlust und beeinträchtigt das Kulturdenkmal in seiner Wirkung und Würde und kann daher nicht ermächtigt werden.

Über die Nutzung oder Nichtnutzung entscheiden die Eigentümer/-innen, im Falle von denkmalgeschützten Technischen Kulturgütern ist lediglich die Erhaltung verpflichtend.

4. Wie viele und welche dieser Kulturgüter sind derzeit ungenutzt (bitte um Auflistung der ungenutzten Objekte)

Dem Landesdenkmalamt werden diese Informationen erst aufgrund der Ergebnisse des Projektes „Bauinventar Südtirol“ vorliegen, welches erhebt, ob die beschriebenen Gebäude/Strukturen genutzt oder ungenutzt sind.

5. Was passiert mit den ungenutzten Technischen Kulturgütern bzw. was ist damit im Einzelnen geplant?

Diese generische Frage, die sowohl die denkmalgeschützten Kulturgüter als auch die nicht unter Denkmalschutz stehenden Technischen Kulturgüter betrifft, kann vom Landesdenkmalamt nicht beantwortet werden. Grundsätzlich gilt, dass die Umnutzung bei Technischen Kulturgütern noch schwieriger ist als bei anderen Typologien von Kulturgütern, weil sie oft neben den vorhandenen technischen Anlagen nur wenig Platz für andere Nutzungen bieten.

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit Studierenden an der Universität Innsbruck macht das Kuratorium für Kulturgüter immer wieder einmal Vorschläge zur Umnutzung von Technischen Kulturgütern, zum Beispiel Nutzung als *Albergo diffuso* für die Bahnwärterhäuschen. Ob eine solche Idee umsetzbar wäre, hängt allerdings neben den urbanistischen Voraussetzungen von den Eigentümern/-innen und vor allem von den geltenden Bestimmungen für die Streckenführung der Eisenbahn ab (Sicherheit, Lärmbelästigung, Kosten).

6. Wer ist für den Erhalt der ungenutzten Kulturgüter zuständig?

Im Falle der denkmalgeschützten Technischen Kulturgüter sind die Eigentümer/-innen gemäß Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (Gesetzesvertretendes Dekret vom 22. Januar 2004, Nr. 42), Artikel 29 und folgende (Erhaltungsmaßnahmen), zur Erhaltung verpflichtet.



7. Mit welchen Kosten ist der Erhalt der ungenutzten Kulturgüter jährlich verbunden (bitte um Auflistung der Ausgaben für die vergangenen 5 Jahre)?

Dem Landesdenkmalamt sind diese Kosten nicht bekannt. Die Eigentümer/-innen von Technischen Kulturgütern, die unter Denkmalschutz stehen, können aber gemäß Landesgesetz Nr. 26 vom 12. Juni 1975, Beitragskriterien laut Beschluss der Landesregierung Nr. 964 vom 25.09.2018, mit einem Beitrag unterstützt werden.

In den letzten fünf Jahren 2017-2021 wurden vom Landesdenkmalamt für denkmalgeschützte Technische Kulturgüter insgesamt rund 300.000,00 Euro an Beiträgen gemäß den geltenden Richtlinien für Maßnahmen zur Erhaltung gewährt.

Freundliche Grüße

Die Landesrätin
Maria Hochgruber Kuenzer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)